

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.117.133

Wien, 7. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 950/J vom 18. Februar 2020 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4. und 6. bis 8.:

Vorweg wird bemerkt, dass der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) u.a. wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen enthält. Der B-PCGK 2017 enthält verpflichtende Regeln, die mit K gekennzeichnet sind, sowie „Comply or Explain“-Regelungen, die mit C gekennzeichnet sind. Die Anteilseigner haben die Beachtung des B-PCGK 2017 im Rahmen ihrer Befugnisse durch Verankerung im Regelwerk der Unternehmen sicherzustellen.

Auf die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) ist neben den gesetzlichen Regelungen auch der öffentlich abrufbare B-PCGK 2017 anwendbar.

Gemäß § 75 Abs. 1 und 4 AktG ist für die Bestellung und Abberufung des Alleinvorstandes der ÖBAG sowie für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit diesem ausschließlich der Aufsichtsrat der ÖBAG zuständig. Letzteres umfasst auch die Ausgestaltung von Urlaubsregelungen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

gemäß § 99 AktG in Verbindung mit § 84 AktG sowie K-Regel 8.3.1. B-PCGK 2017 die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.

Gemäß § 70 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 AktG sowie K-Regel 9.1.1.1. B-PCGK 2017 obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der ÖBAG dem weisungsfreien Alleinvorstand, wobei die Überwachung der Geschäftsführung des Alleinvorstandes gemäß § 95 Abs. 1 AktG bzw. K-Regel 11.1.1.1. B-PCGK 2017 in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der ÖBAG fällt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 756/J vom 10. Februar 2020 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Zu 5.:

Diese Frage betrifft keinen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstand der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist daher von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 9. bis 12.:

Für die ÖBAG gelangen nicht die Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex, der sich vorrangig an börsennotierte Aktiengesellschaften richtet, sondern die Bestimmungen des B-PCGK 2017 zur Anwendung.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 756/J vom 10. Februar 2020 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Zu 13. und 14.:

MMag. Thomas Schmid war während seiner Tätigkeit im Bundesministerium für Finanzen in der Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017 als Staatskommissär gemäß § 76 Bankwesengesetz bei der Raiffeisenbank Kitzbühel – St. Johann eGen bestellt.

Für diese Funktion als Staatskommissär gebührte ihm eine monatliche Vergütung in Höhe von 500,- Euro.

Zu 15.:

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

